

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 85/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Ingrid W [REDACTED] - H [REDACTED], S [REDACTED] 2,
F [REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Detlef W [REDACTED], Z [REDACTED] Weg 16, B [REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] & [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Zysk

am 20. September 1989

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 18. Familiensenats des Kammergerichts vom
3. Mai 1989 wird auf Kosten der Klägerin zu-
rückgewiesen.

Beschwerdewert: 12.000 bis 13.000 DM.

Gründe:

Das Kammergericht hat die Wiedereinsetzung in den vori-
gen Stand zu Recht daran scheitern lassen, daß die zweiwö-
chige Wiedereinsetzungsfrist des § 234 Abs. 1 und 2 ZPO
nicht eingehalten ist.

Ein Hinderungsgrund, die Begründungsfrist einzuhalten,
ist nicht dargetan. Nach dem Vortrag der Klägerin wußte ihr
Prozeßbevollmächtigter überdies schon am 7. April 1989, daß
die mit diesem Tage endende Frist versäumt wurde. Die Wie-
dereinsetzungsfrist begann daher sogleich mit dem Ablauf der

- 3 -

Berufungsbegründungsfrist zu laufen. Sie endete infolgedessen mit dem Ablauf des 21. April 1989. Eine Erklärung zu den Umständen der Verspätung, die weder akten- noch offenkundig waren (vgl. BGH Beschluß vom 19. Mai 1978 - IV ZB 90/77 - VersR 1978, 825, 826), ist aber erst am 27. April 1989 bei Gericht eingegangen. Daß die Berufungsbegründung innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO eingereicht worden ist und in einem solchen Fall Wiedereinsetzung nach § 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO ohne Antrag gewährt werden kann, ändert nichts daran, daß die Wiedereinsetzungsgründe innerhalb der Frist dargelegt und glaubhaft gemacht werden müssen (§ 236 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Lohmann

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)